

| | | | |
|--|--|-------------------|---------------------------|
| § 21 Abs. 6 SGB II Mehrbedarf für digitale Endgeräte (Schul-PC) | | An das Jobcenter: | Eingangsdatum |
| | | | Zuständiges Leistungsteam |

Geltendmachung eines Bedarfes für digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht

Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II

Hiermit mache ich

| | |
|--|--------------|
| Name: | Vorname: |
| PLZ, Ort: | Straße, Nr.: |
| Nummer der Bedarfsgemeinschaftsnummer: | |

einen Bedarf für digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht (PC für Schüler) geltend für:

| | | |
|-------|----------|---------------|
| Name: | Vorname: | Geburtsdatum: |
|-------|----------|---------------|

Folgende digitale Endgeräte werden benötigt:

- PC, Laptop oder Tablet _____
- Drucker

Folgende digitale Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Drucker, etc.) sind bereits im Haushalt vorhanden:

- Es sind keine digitalen Endgeräte (z.B. PC, Drucker, Tablet, etc.) vorhanden
- Es ist ein Drucker vorhanden
- Es sind digitale Endgeräte vorhanden, diese können für den Distanz-Schulunterricht jedoch nicht genutzt werden, weil:

Grundsätzlich können Kosten für alle benötigten digitale Endgeräte incl. Drucker nur in Höhe von **maximal 350,00 Euro** je Schülerin bzw. Schüler übernommen werden.

!

Haben Sie mehrere Kinder, füllen Sie dieses Formular bitte für jedes schulpflichtige Kind extra aus und reichen sie diese bitte gesammelt ein.

Beachten Sie bitte, das ein benötigter Drucker nur einmal pro Haushalt gewährt werden kann.

→ **Bitte fügen Sie Angebote oder Nachweise über die Höhe der Kosten der anzuschaffenden Geräte (z. B. Prospekt, Ausdruck, Screenshot) bei.**

Einwilligung

Mit der Geltendmachung eines Bedarfes für digitale Endgeräte für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bedarfsanzeige erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.

Ort, Datum

Unterschrift

- Bitte Rückseite von der Schule ausfüllen lassen -

Bitte von der Schule ausfüllen lassen:

Bezeichnung/Name und Anschrift der Schule:

Für die Schülerin/den Schüler

wird folgendes bestätigt:

Die Schülerin/der Schüler nimmt aktuell am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht teil. ja nein

Die umseitig beantragten digitalen Endgeräte sind zur Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht notwendig. ja nein

Kann durch die Schule/den Schulträger aktuell ein digitales Endgerät (ggf. auch leihweise) zur Verfügung gestellt werden? ja nein

Wird im Fall einer, aufgrund der pandemischen Lage, verhängten Quarantäne für ganze Klassen oder für einzelne Schüler*innen durch die Schule grundsätzlich Distanzunterricht angeboten? ja nein

Ansprechpartner/-in für Rückfragen:

Herr / Frau: _____

Telefon: _____

Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung und Stempel der Schule

Hinweise:

Soweit ein Schüler von der pandemiebedingten Aussetzung des Präsenzunterrichtes betroffen ist und für den Distanzunterricht über keine geeigneten digitalen Endgeräte verfügt, besteht dem Grunde nach ein einmaliger und ggf. unabweisbarer besonderer Bedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II. Maßgeblich ist dabei die gegenwärtige Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht. Unabweisbar ist der Bedarf insbesondere, wenn die geltend gemachte Ausstattung mit digitalen Endgeräten für die Teilnahme am pandemiebedingten Distanz-Schulunterricht erforderlich ist und nicht anderweitig - insbesondere durch Zuwendungen Dritter - gedeckt wird. Als „Zuwendung Dritter“ kommt insbesondere die Ausleihe eines Schulcomputers in Betracht.

Ein pandemiebedingter Sonderbedarf bei Distanzunterricht wird anerkannt, solange der Deutsche Bundestag die epidemische Lage nationaler Tragweite festgestellt hat.

In diesem Fall wird der Mehrbedarf auch bei einer präventiven Beschaffung anerkannt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Schule bestätigt, dass es bei ihr bzw. dem örtlichen Schulträger keine Entleihmöglichkeit eines entsprechenden Gerätes gibt und
- die Schule bestätigt, dass im Falle einer aufgrund der epidemischen Lage verhängten Quarantäne (auch einzelner Schülerinnen und/oder Schüler) tatsächlich Distanzunterricht durchgeführt werden würde.

Eine Bestätigung der Schule oder des Schulträgers über die Notwendigkeit eines Computers zur häuslichen Teilnahme am Schulunterricht und über eine nicht vorhandene Ausleihmöglichkeit ist daher zwingend vorzulegen.

Daneben sollen Angebote eingereicht werden, die grundsätzlich den Gesamtbetrag von 350 € je Schüler für alle benötigten Endgeräte nicht übersteigen. **Ohne die Einreichung von Angeboten kann ein Anspruch nicht geprüft werden**, die Gewährung der Leistung erfolgt nicht pauschal!

Nach Bewilligung der Leistung ist der Kaufbeleg aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.

Der Mehrbedarf ist an den laufenden Leistungsbezug (nach dem SGB II) gebunden. Wird der Mehrbedarf ohne Leistungsbezug angezeigt, ist zwingend ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu stellen.